

Bericht der Kommission zur Förderung des Vogelschutzes

erstattet von dem Kommissionsmitglied Oberstleutnant z. D. Henrici, Stadtrat in Cassel, auf dem Verbandstage der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches zu Stuttgart vom 13. bis 16. Mai 1914.



An allen Orten und in allen Kreisen haben die Vogelschutzbestrebungen weitere tatkräftige Unterstützungen gefunden. Die eingehende Prüfung der vorliegenden Verhältnisse hat die Gefahr immer deutlicher hervortreten lassen, welche aus dem bisherigen gleichgültigen Verhalten gegenüber den nicht genügend erkannten Missständen der deutschen Vogelwelt entstanden war.

Hierin Wandel zu schaffen sind Staats- und Gemeindebehörden erfolgreich bemüht und haben entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt.

In den Vereinen unseres Verbandes nehmen die Vogelschutzbestrebungen den besten Fortgang. Die Kommission hat in regem Schriftverkehr auf die zahlreich eingegangenen Anfragen aufklärenden Bescheid gegeben, so dass nur sachgemässe Einrichtungen getroffen wurden, bei deren Ausführung die Berlepsch'schen Grundsätze streng innegehalten worden sind. Durch diese einheitlichen Massnahmen wird eine möglichst weite Verbreitung der erforderlichen Kenntnisse am besten gesichert und, was gar nicht genug hervorgehoben werden kann, unnützen Ausgaben vorgebeugt.

Mit der unter Leitung des Freiherrn von Berlepsch stehenden Musterstation für Vogelschutz in Seebach hat die Kommission nach wie vor enge Fühlung unterhalten, um über die dort angestellten Versuche stets unterrichtet zu bleiben. Für die wertvolle Unterstützung möchte ich auch an dieser Stelle Freiherrn von Berlepsch den herzlichen Dank der Kommission aussprechen, dem sich gewiss alle Verbandsmitglieder aufrichtig anschliessen werden. Die auf dieser Station abgehaltenen Lehrkurse haben in den letzten Jahren aus allen Landesteilen einen derartigen Zuspruch erhalten, 69 Lehrkurse mit 1378 Teilnehmern, allein im letzten Jahre 19 Lehrkurse mit 514 Teilnehmern, so dass für Deutschland ein einheitlicher vernunftgemässer Vogelschutz hierdurch erreicht werden muss.

Da die 5. Auflage des von der Kommission herausgegebenen Handbuchs von Hiesemann „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn von Berlepsch“ trotz ihres grösseren Umfangs fast vergriffen ist, haben die Vorbereitungen für die 6. Auflage bereits begonnen, die eine Reihe von Ergebnissen stattgehabter Versuche und neue Anschauungsbilder enthalten wird. Von den aus der letzten Auflage hergestellten Sonderabdrucken sind 50 000 Exemplare verkauft worden. Ein erfreuliches Zeichen, wie stark die Nachfrage nach diesen aufklärenden Schriften im Wachsen begriffen ist.

Auch von der englischen Uebersetzung ist die 2. Auflage vergriffen, die 3. in Bearbeitung; die französische Uebersetzung ist zwar vorhanden, doch hat sich die Herausgabe leider noch nicht ermöglichen lassen.

Auf welche törichten Erfindungen aber trotzdem die nur gewinn-suchende Industrie verfällt, kann ich Ihnen an einzelnen Gegenständen am Schlusse meines Berichtes nachweisen.

Ebenso werde ich am besten an den ausgelegten und in Gebrauch gewesenen Nisturnen über die Erfahrungen berichten, welche auf Grund einwandfreier sechsjähriger Versuche in der Musterstation für Vogel-schutz in Seebach mit diesen tönernen Urnen gemacht worden sind. Auf die Ihnen ausgehändigten Mitteilungen dieser Musterstation möchte ich ganz besonders hinweisen, die ausführlich alle näheren Angaben enthalten.

Die gemeinsamen Interessen der Vogelschutzvereine und der Vereine für Naturdenkmal- und Heimatschutz haben diese immer mehr zu einander geführt. Diesen Verkehr rege zu erhalten, ist die Kommission stets eifrig bemüht gewesen, so dass aus dem Zusammenwirken dieser Vereine der beste Erfolg für die Erhaltung unserer einheimischen Vogelwelt zu erwarten steht.

Auf dem Verbandstage in Lüneburg war die Kommission beauftragt worden, sich wegen der dort vorgebrachten Klagen über die tierquälerische Verwendung unzureichender Käfige für Stubenvögel und in den Handel gebrachte Vögel mit der „Vereinigung der Vogelliebhaber Deutschlands“ in Verbindung zu setzen, um ein sachkundiges Urteil über diese

Käfigfrage zu erhalten. Infolge unserer Bitte ist die Besprechung dieser Angelegenheit auf die Tagesordnung der vom 10. bis 13. Mai 1913 in Lübeck stattgehabten Jahresversammlung der Vereinigung gesetzt worden. Der Berichterstatter über diese Frage, der bekannte Ornithologe und Herausgeber der „Gefiederten Welt“ Karl Neunzig in Hermsdorf bei Berlin, hat zwar zugeben müssen, dass Käfige im Gebrauch seien, die in keiner Weise den Anforderungen genügten, dabei aber betont, dass es ungemein schwierig sein würde, bestimmte Käfiggrößen festzusetzen. Falls solche dennoch gemacht werden sollten, könnten die betreffenden Masse jedoch nur als Mindestmasse gelten. Für die Länge müsste mindestens die dreifache Grösse des Vogels gefordert werden. Nach längeren eingehenden Erörterungen wurden dann die Vorschläge des Berichterstatters angenommen, für die Käfige nachstehende vier Grössenverhältnisse festzulegen.

Grösse I	65—70 cm	Länge,	35 cm	Tiefe,	40 cm	Höhe		
„ II	50	„	„	22	„	„	30	„
„ III	40—45	„	„	22	„	„	30	„
„ IV	30	„	„	20	„	„	20	„

Von diesen soll Grösse II für grössere, Grösse III für mittlere, Grösse IV für kleinere Insekten- und Körnerfresser Verwendung finden. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich viele Vögel häufig in kleineren Käfigen wohler fühlen als in grossen. Hoffentlich nimmt die Vereinigung der Vogelliebhaber Deutschlands hieraus Veranlassung, eine schärfere Kontrolle als bisher über die in den Handel gebrachten Käfiggrößen auszuüben und auf die betreffenden Geschäftshäuser einzuwirken, wobei sie durch unsere Mitglieder sehr erfolgreich unterstützt werden kann. Es ist leider eine bekannte Tatsache, dass an unseren Leuchttürmen und den ausserordentlich erweiterten Hochspannungsleitungen eine grosse Zahl Vögel zugrunde geht. Man hofft jetzt durch Anbringung einiger Schutzvorrichtungen solche Verluste auf ein möglichst geringes Mass herunterdrücken zu können. An den Leuchttürmen sucht man durch mehrere vorgestreckte Sitzstangen das Zufliiegen der Vögel an die Wände des eigentlichen Leuchtkörpers zu verhindern. Bei den Hochspannungsleitungen werden die Drähte möglichst weit auseinander gezogen und auf den Masten besonders geformte

Bügel befestigt, um die Berührung mit den Drähten zu vermeiden. Um den Schutz der Vögel vor den Gefahren der Hochspannungsleitungen hat sich der auch hier in Stuttgart wohlbekannte Ingenieur Hermann Haehnle in Giengen a. d. Brenz besonders verdient gemacht und durch Schrift und Vortrag aufklärend gewirkt. Der Erfolg wird ja nun zeigen, ob hiermit etwas erreicht wird oder noch weitere Versuche angestellt werden müssen.

Das Vogelschutzgesetz für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 hat jetzt eine längere Zeit seine gute Wirkung geltend machen können, doch haben sich, wie dies ja auch bei derartigen Gesetzesvorlagen nicht anders zu erwarten war, einige Lücken fühlbar gemacht, die beseitigt werden müssen. Daher hat die Kommission es für ihre Pflicht gehalten, folgende Anträge der Beschlussfassung des Verbandes zu unterbreiten. Diese Anträge mit der zugehörigen Begründung, wo eine solche überhaupt erforderlich sein sollte, sind als Drucksache den anwesenden Mitgliedern unter Hervorhebung der vorgeschlagenen Abänderungen ausgehändigt, damit sie sich vor der Abstimmung genügend über den Inhalt unterrichten können. Den einzelnen Anträgen sind die betreffenden Paragraphen des Vogelschutzgesetzes in ihrer jetzigen Fassung vorgesetzt worden.

§ 1.

Absatz 2: Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Antrag 1. In § 1 Absatz 2 sind hinter Eier die Worte „Eierschalen (ausgeblasene Eier)“ einzuschalten.

Begründung.

Bei der in Liebhaberkreisen zunehmenden Nachfrage nach Vogeleiern hat auch der Handel mit solchen an Umfang zugenommen, wodurch der Vogelwelt aber eine grosse Gefahr entstanden ist. Die wissenschaftlichen Sammlungen bleiben von diesem Verbot unberührt.

§ 2.

d) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel.

Antrag 2. § 2 d soll dahin abgeändert werden:

„das Fangen und Vernichten von Vögeln durch Gift oder andere Stoffe, denen betäubende Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel“.

Begründung.

In letzter Zeit sind mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen durch Auslegen von Giftbrocken von seiten der Feldbesitzer gegen Krähen und fremdes Hausgeflügel zahlreiche Sing- und andere wirtschaftlich nützliche Vögel dieser verderblichen Art der Abwehr von Schädlingen zum Opfer gefallen sind. Selbst die Jagdschutzvereine beschäftigen sich mit dieser Frage, ein solches Verfahren gegen das Raubzeug nicht mehr anzuwenden. In Bayern und Sachsen ist das Auslegen von Giftbrocken gesetzlich verboten.

Der zur Vertilgung von Mäusen und Ratten im landwirtschaftlichen Betriebe verwendete Giftweizen wird wegen der für den Gebrauch gegebenen besonderen Vorschriften hierdurch nicht berührt.

Ich muss allerdings bei diesem Antrage bemerken, daß ein Mitglied der Kommission sich dahin ausgesprochen hat, wenigstens die Verwendung sogenannter Gifteier gegen Krähen zuzulassen, da der Abschuss und das Zerstören der oft sehr versteckten Nester dieser scheuen Vogelart sehr schwierig und nicht mit genügendem Erfolg ausgeführt werden könnte. Die übrigen Mitglieder glauben aber diesem Bedenken keine so grosse Bedeutung beimessen zu sollen und bitten um Zustimmung zu dem gestellten Antrage. Bei der Beratung dieser gesetzlichen Vorlage im Reichstage werden sich ja überhaupt mehr oder weniger Sachverständige noch zu dieser Frage äussern, so dass ein Für und Wider genügend abgewogen werden kann.

Antrag 3. § 2 ist durch f zu ergänzen:

„das Fangen von Vögeln mittels Pfahleisen oder als solcher verwendeter Tellereisen“.

Begründung.

Durch die Pfahleisen wird nur wenig genützt, aber sehr viel geschadet. Dem als bequeme Sitzgelegenheit hergerichteten Pfahleisen fallen wahllos alle aufbäumenden Vögel zum Opfer, somit sehr viele nützliche, nur wenig schädliche Vögel. Besonders unsere durch das Gesetz geschützten Raubvögel werden durch das Pfahleisen vernichtet. Es ist geradezu widersinnig, Vogelschutz zu treiben und dabei die Verwendung solcher die Vogelwelt gefährdenden Pfahleisen noch weiterhin zu erlauben. Das Pfahleisen nutzt nur dem unkundigen Jäger, der es nicht versteht, mit geköderten Fallen zu arbeiten. Aber diese Jäger sehen in jedem gefangenen Raubvogel nur den erstrebenswerten Gewinn durch die unheilvollen Prämiengelder, welche von gleichgültigen Jagdherren für

gefangenes Raubwild gezahlt werden. Die Kenntnis von der Bedeutung der Vogelwelt ist leider in Jägerkreisen immer noch wenig verbreitet. Hervorgehoben werden muss aber die bei dieser Fangart vorkommende beispiellose Quälerei. Die gefangenen Vögel hängen oft tagelang mit zerschlagenen Fängen, ehe sie von ihren Leiden durch den Tod erlöst werden.

Hier haben jedoch in letzter Zeit die grösseren Jagdschutz-Vereine aufklärend gewirkt und in längeren Verhandlungen ernstlich erwogen, diesem Prämienunfug nach Möglichkeit Einhalt zu tun und die Verwendung von Pfahleisen überhaupt gesetzlich zu verbieten.

§ 3.

Absatz 2. Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten: Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde, und Gabelweihen (rote Milane), Uhus.

Antrag 4. § 3 Absatz 2 sind vor „auf das ganze Jahr“ die Worte einzuschalten:

„sowie für die Tagraubvögel, Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde, Gabelweihen (rote Milane) und die in Deutschland brütenden Eulenarten einschliesslich des Uhus“.

Dementsprechend würden dann im § 8 c hinter „(rote Milane)“ die Worte hinzuzufügen sein:

„die durch § 3 einen auf das ganze Jahr ausgedehnten Schutz erhalten haben“.

Zeile 6: „Uhus“ ist zu streichen.

Begründung.

Der durch das neue Vogelschutzgesetz diesen Tagraubvögeln und den verschiedenen Eulenarten gewährte Schutz beabsichtigt, uns diese unschädlichen Zierden der Natur auch für fernere Zeiten zu erhalten. Die dem Uhu drohende Gefahr der Ausrottung macht es uns zur Pflicht, diese Vogelart als Naturdenkmal unter den gesetzlichen Schutz zu stellen.

Der bisher gewährte Schutz bis zum 1. Oktober jeden Jahres reicht aber nicht aus, da die genannten Vögel zum Teil ihren Zug bis in den November ausdehnen, von den Bussarden und Turmfalken sogar viele überwintern.

Durch unsachgemässen Jagdschutz, besonders durch den rücksichtslosen Abschuss auf den Krähenhütten, werden sie alljährlich immer mehr verringert. Zeugnis legen hiervon ab die in den Fachzeitschriften zu lesenden Streckenberichte, sowie die bei den Ausstopfern zahlreich eingelieferten Vögel dieser Art.

Wenn daher der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, ist es dringend geboten, gleich wie den Meisen, Kleibern und Baumläufern auch diesen Raubvögeln und Eulenarten einschliesslich des Uhus den gesetzlichen Schutz während des ganzen Jahres zu gewähren.

Auf dem dritten deutschen Vogelschutztag in Hamburg 15. bis 17. Juni 1913 habe ich veranlasst, dass der von der Kommission auf dem ersten deutschen Vogelschutztag in Charlottenburg 1910 gestellte Antrag, den darin genannten Tagraubvögeln und Eulenarten einschliesslich des Uhus einen auf das ganze Jahr ausgedehnten Schutz zu gewähren, wieder aufgenommen wurde und erneut dem Reichskanzler vorgelegt werden soll, da bis jetzt über diesen Antrag keine Entscheidung bekannt geworden ist. Ein grösserer Nachdruck dürfte diesem Gesuch jedenfalls gegeben werden, wenn auch der Verband der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches in gleichem Sinne sich an den Reichskanzler wenden würde.

§ 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen, gleichgeachtet.

Antrag 5. § 4, letzte Zeile, sind hinter „gleichgeachtet“ die Worte hinzuzufügen:

„ebenso das Mitführen einer Ausrüstung zum Vogelfang. Jede Uebertretung des Vogelschutzgesetzes an besonders hergerichteten Schutzanlagen ist mit verschärfter Strafe zu belegen“.

Begründung.

„Nach § 368 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 ist derjenige mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen, welcher ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf fremdem Jagdgebiet ausserhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird.

Wiederholt sind aber Vogelfänger, welche mit Fanggerätschaften ausgerüstet waren, ja sogar in einem Falle den Futterplatz zum Anlocken der

Vögel bereits hergerichtet hatten, zwar zur Anzeige gebracht, aber gerichtlich freigesprochen worden, weil sie nicht bei Ausübung des Vogelfanges selbst ergriffen waren.

Hier liegt entschieden eine Lücke vor im deutschen Vogelschutzgesetz. Solche Personen, welche mit Gerätschaften zum Vogelfang ausgerüstet ergriffen werden, müssen nach gleichem Recht bestraft werden, wie diejenigen, welche nicht jagend, aber zur Jagd ausgerüstet betroffen worden sind.

Anfänglich hatte die Kommission beabsichtigt, dem Verbande vorzuschlagen, sich dem von grösseren ornithologischen Vereinen beim Deutschen Reichstag gestellten Antrage anzuschliessen, den Abschuss der Paradiesvögel nicht wie jetzt beabsichtigt auf $1\frac{1}{2}$ Jahr, sondern für 10 Jahre zu verbieten, damit die Lebensbedingungen dieser Vögel eingehend erforscht werden könnten, wozu die kurze Zeit von $1\frac{1}{2}$ Jahren kaum ausreichend sein dürfte. Nachdem aber der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes Dr. Solf im Reichstage erklärt hat, dass eine $1\frac{1}{2}$ jährige Schonung durch ihn angeordnet worden sei, die in dieser Zeit durch Sachverständige gemachten Beobachtungen später bekannt gegeben und dann weitere Beschlüsse gefasst werden sollten, haben wir diese Absicht aufgegeben, zumal an der jetzigen Sachlage durch diesen Antrag kaum eine Aenderung der vom Reichstag genehmigten kolonialen Wirtschaftspläne erreicht werden würde.

Es ist daher begründete Aussicht vorhanden, dass die Schonzeit durch das Reichs-Kolonialamt rechtzeitig verlängert wird, wenn es sich herausgestellt hat, dass die für diese Beobachtungen angesetzte Zeit nicht ausreichend gewesen ist.

Wenn sich die kürzlich durch die Zeitungen verbreitete Nachricht bewahrheiten sollte, dass von der englischen Regierung die Grossmächte und die selbständig verwalteten britischen Kolonien zu einer internationalen Konferenz gegen den Federhandel nach London eingeladen seien, um auf diesem allein richtigen internationalen Wege alle wilden Vögel vom Federhandel auszuschliessen, dann würde ja die beste Lösung dieser Frage gefunden sein. Nach den daran geknüpften Mitteilungen haben die meisten Regierungen schon zugesagt, nur die deutsche Regierung scheint zu unserem Bedauern noch zögern zu wollen, dieser Einladung Folge zu leisten,

während Frankreich und Griechenland sich sogar geweigert haben, an den Beratungen teilzunehmen.*)

Mit herzlichem Dank für die Bewilligung der zu unserer immerhin doch umfangreichen Tätigkeit erforderlichen Geldmittel darf ich wohl die Bitte aussprechen, auch für die nächsten zwei Jahre einen gleichen Beitrag der Kommission zur Verfügung zu stellen.

Möchte es uns gelingen, die Vogelwelt in unseren deutschen Wäldern und Fluren wieder in grösserer Zahl heimisch zu machen, wie sie es früher gewesen ist. Der beste Lohn für alle unsere unermüdlichen Vogelschutzbestrebungen!

Zur Brutpflege des grauen Fliegenschnäppers

(*Muscicapa striata* Pall).

Von Landgerichtsdirektor Reinberger, Lyck.

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Beobachtungen hatte ich bereits im Juni 1914 niedergeschrieben. Meinem Aufsätze lagen unmittelbar nach Feststellung der betreffenden Tatsachen gemachte Notizen zugrunde; er enthielt daher insbesondere sämtliche in Frage kommenden Zeitangaben. Der Aufsatz ist auf der Post verloren gegangen, die Notizen sind bei der Plünderung der Stadt Lyck durch die Russen vernichtet worden. Ich muss mich daher jetzt lediglich auf mein Gedächtnis verlassen und bitte zu entschuldigen, dass manches unbestimmt gelassen wird und namentlich alle Zeitangaben fehlen. Der Verfasser.

Im Frühjahr 1914 zeigte sich ein Pärchen des grauen Fliegenschnäppers an mehreren Fenstern meiner in der Stadt Lyck (Ostpreussen), zwei Stock hoch belegenen Wohnung. Die Vögel hielten sich bald an diesem, bald an jenem Fenster auf; es schien, als ob sie etwas suchten. Was sie wollten, stellte sich bald heraus: das Weibchen begann auf dem Dach eines vor dem Fenster meines Arbeitszimmers befestigten Vogelfutterhäuschens ein Nest zu bauen. Das Nest wurde da errichtet, wo das Häuschen an der Hauswand aufgehängt war, in der durch letztere und das, nach innen aufgehende, Fenster gebildeten Ecke.

*) In Frankreich soll sogar bereits eine Gegenströmung eingesetzt haben und beabsichtigt sein, nach Paris eine internationale Konferenz einzuberufen, um über die zum Schutze selten gewordener Vogelarten notwendigen Massnahmen zu beraten, ohne den erlaubten Handel mit Schmuckfedern zu beeinträchtigen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1915

Band/Volume: [40](#)

Autor(en)/Author(s): Henrici D.

Artikel/Article: [Bericht der Kommission zur Förderung des Vogelschutzes 208-216](#)